



## Schiedsrichterordnung des BKN

in der Fassung vom **11. Oktober 2019**

### **§1 Organe und ihre Aufgaben**

1. Das Schiedsrichterwesen im Basketballkreis Niederrhein untersteht dem Kreisschiedsrichterwart (KRSW).
2. Er kann von einem Schiedsrichter-Ausschuss (SR-A) unterstützt werden. Der KRSW schlägt dem Vorstand die Mitglieder zur Ernennung vor. Die Mitglieder des SR-A werden vom Vorstand ernannt.
3. Der KRSW setzt die Schiedsrichter (SR) für die in seine Zuständigkeit fallenden Spiele an. Er kann diese Aufgabe an den SR-A delegieren.
4. Weitere Aufgaben des KRSW ergeben sich aus den Schiedsrichterordnungen des DBB, des WBV und des Kreises.

### **§2 SR-Lizenzen und Prüfungen**

1. Die SR-Lizenz wird vom DBB vergeben. Näheres regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen.
2. Der KRSW muss jedes Jahr mindestens eine LSE-Lizenz-Ausbildung anbieten.
3. Der KRSW erteilt die Freigabe und Ansetzungen der SR mit gültiger LSE-Lizenz bei SR unter 15 Jahren nur nach Rücksprache
4. SR mit einem Alter unter 15 Jahren können nicht als Pflicht-SR gemeldet werden.
5. SR-Fortbildungen werden jährlich vom KRSW in Zusammenarbeit mit dem WBV angeboten.

### **§3 Schiedsrichtergestellung**

1. Jeder Mitgliedsverein, der an den Senioren-Kreismeisterschaften des Basketballkreises Niederrhein teilnimmt, stellt zwei geprüfte und einsatzfähige SR für jede auf Kreisebene gemeldete Mannschaft.
2. Einsatzfähig ist jeder SR, wenn er eine für die aktuelle Saison vorgesehene Fortbildung des DBB, WBV oder des BKN besucht oder eine Prüfung absolviert hat. Die Einsatzfähigkeit eines SR besteht vom Datum der besuchten Fortbildung bis zum Jahresende des darauffolgenden Jahres.
3. Die Vereine sind verpflichtet sicherzustellen, dass sich genügend SR ihres Vereins als Pflicht-SR im Sinne des Absatz 1 melden. Die Ausnahmeregelung gemäß §6 Kreis-SRO bleibt davon unberührt. Gnadengesuche erfolgen nur gegen schriftlichen Antrag auf Vorstandsbeschluss, der dann eine Geldbuße verhängen kann. Diese darf 75 € pro fehlendem Schiedsrichter nicht übersteigen.



4. Jeder Pflicht-SR (gem. §3 Absatz 1) muss eine Mindestanzahl an Spielen pfeifen. Diese Quote ergibt sich aus der Anzahl aller im Kreis gemachten Ansetzungen im Verhältnis zu aktiven einsatzbereiten Pflicht-SR. In zur Anrechnung gebracht werden alle zugeteilten und umbesetzten Spiele. Falls diese Quote (Erhebung zu Saisonende) nicht erreicht wird, wird der SR nicht als Pflicht-SR gewertet; es erfolgt eine Bestrafung gemäß §3 Absatz 3.

## **§4 Schiedsrichtereinsatz**

1. Jedes Meisterschafts- oder Pokalspiel im Seniorenbereich ist von zwei geprüften einsatzfähigen und -berechtigten SR zu leiten.
2. Die SR erhalten ihre Ansetzungen über TeamSL.
3. **Den SR-Einsatz bei Jugendspielen regelt die Kreisjugendordnung.**

## **§5 Pflichten der SR**

1. Jeder SR muss sich in TeamSL anmelden und dort seine persönlichen Daten aktuell halten.
2. Zu den persönlichen Daten gehören die Adresse, mindestens eine Telefonnummer und eine Email-Adresse.

## **§6 Befreiung**

Vereine, die dem WBV beigetreten sind und mit einer Mannschaft erstmals am Spielbetrieb teilnehmen, sind bis zur nächsten SR-Prüfung im Basketballkreis Niederrhein- höchstens aber für die Dauer eines Jahres - von der Verpflichtung der SR-Gestellung nach §3 (1) befreit. Vereine, die als Rechtsnachfolger eines bisherigen Mitgliedvereines des BKN gelten, übernehmen auch die Pflichten nach §3 (1).

## **§7 Schiedsrichterumbesetzung**

1. Jeder SR ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm ein Auftrag erteilt wird.
2. Ist ein SR verhindert, einen Spielleitungsauftrag wahrzunehmen, so kann er diesen in TeamSL zurückgeben. Die Rückgabe muss spätestens eine Woche vor dem Spieltermin erfolgen. Eine Rückgabe nach diesem Termin ist möglich, wenn aber kein Ersatz gefunden werden kann, bleibt der SR in der Pflicht das Spiel zu leiten.
3. Nimmt ein SR seinen Auftrag nicht wahr bzw. sorgt der Verein nicht gemäß §7 (2) für Ersatz, wird der Verein bestraft.
4. Leitet ein SR ohne Einsatzberechtigung ein Meisterschafts- oder Pokalspiel, so wird der Verein gemäß §9 Nr.1 bestraft. Ebenso kann eine Bestrafung des SR seitens des KSRW erfolgen.



## **§8 Fahrtkosten und SR-Gebühren**

1. Die Regelung für die Erstattung der Fahrtkosten orientiert sich an der Regelung des WBV. Als Beträge werden im Bereich des BKN für die alleinige Anreise 0,30 Euro und für die gemeinsame Anreise 0,34 Euro festgelegt. Der Kostenerstattungssatz darf dabei nie unterhalb des Satzes auf WBV-Ebene liegen.
2. Die SR-Gebühren betragen:

1. KLH, 2. KLH, KLD	20,00 €
Kreisjugendspiele	20,00 €
Pokalspiele (Sen+Jgd)	20,00 €
3. Für jedes allein geleitete Spiel steht dem SR die 1,5-fache Schiedsrichtergebühr zu.
4. Die Regelungen des WBV bezüglich der Leitung von mehr als zwei Spielen hintereinander bzw. der Abwesenheit von mehr als 6 Stunden gelten ebenfalls für die Spiele im BKN.

## **§9 Bestrafung bei Verstößen gegen die Kreisschiedsrichterordnung (KSRO)**

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 1. Einsatz eines nicht berechtigten SR                      | 30,- €                          |
| 2. Fehlende SR (§3 (3)), pro SR                             | Siehe dort                      |
| 3. Erstmaliges Nichtantreten von SR<br>im Wiederholungsfall | SR-Gebühr<br>doppelte SR-Gebühr |

## **§10 Rechtsmittel**

Gegen Bestrafungen aus dieser KSRO ist Berufung beim Kreis-Rechtausschuss möglich.

## **§11 Änderung der KSRO**

Die KSRO kann mit einfacher Mehrheit durch den Kreistag geändert werden.

## **§12 Inkrafttreten**

Die KSRO und ihre Änderungen treten nach der Annahme durch den Kreistag zum nächsten 01.08. in Kraft.



## Anhang 1

### **Prüfungsrichtlinien für die Schiedsrichter LSE-Ausbildung**

#### **§1 Allgemeines**

Die Ausbildung und Prüfung für diese Lizenzstufe wird vom KSRW oder einem von ihm beauftragten Schiedsrichter vorgenommen

#### **§2 Voraussetzungen**

Für die Durchführung einer Ausbildung sind mindestens 10 Teilnehmer erforderlich. Für eine Prüfung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Prüflingen notwendig.

Die Kandidaten/Innen müssen zum Zeitpunkt der Ausbildung

- mindestens 13 Jahre sein oder im Laufe des Jahres 13 Jahre werden
- einem Verein des Kreises Niederrhein angehören. Über die Teilnahme von Kandidaten/innen anderer Vereine entscheidet der KSRW
- die komplette Ausbildung (Pflichtteil) besucht haben.

#### **§3 Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Test mit Fragen, von denen 80% richtig zu beantworten sind. Dafür steht eine 60 minütige Bearbeitungszeit zur Verfügung ist.

#### **§4 Organisation**

Der BKN organisiert mindestens 1 Ausbildung und Prüfung pro Jahr. Vereine können sich um die Ausrichtung bewerben. Der KSRW behält sich vor, aufgrund der regionalen Zusammensetzung der Lehrgangsteilnehmer sowie der jeweiligen lokalen Gegebenheiten den Ausbildungsort auszuwählen.